



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 20. Juni 2012
(OR. en

11109/12

**UEM 196
ECOFIN 559
SOC 543
COMPET 411
ENV 505
EDUC 191
RECH 251
ENER 279**

BERICHT

des	Ausschusses der Ständigen Vertreter (1. Teil)
an den	Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)
Nr. Vordok.:	10994/12 UEM 162 ECOFIN 522 SOC 509 COMPET 378 ENV 471 EDUC 162 RECH 222 ENER 247
Betr.:	Empfehlungen für Empfehlungen des Rates an die einzelnen Mitgliedstaaten zu den Nationalen Reformprogrammen 2012 - <i>Billigung (Artikel 148 AEUV)</i>

I. EINLEITUNG

Am 30. Mai 2012 hat die Kommission 27 Empfehlungen für eine Empfehlung des Rates auf der Grundlage von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4 AEUV sowie Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1466/97 bzw. Artikel 8 Absatz 2 der genannten Verordnung, sofern der betreffende Mitgliedstaat nicht dem Euro-Währungsgebiet angehört, vorgelegt. In den Dokumenten werden wirtschafts- und beschäftigungspolitische Empfehlungen und die Stellungnahmen des Rates zu den Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen miteinander verbunden. Die Empfehlungen werden in 27 verschiedenen Dokumenten – eines für jeden Mitgliedstaat – zuzüglich eines Dokuments für das Euro-Währungsgebiet vorgelegt.

Die Kommission hat am 30. Mai zudem eine umfassende *Mitteilung "Maßnahmen für mehr Stabilität, Wachstum und Arbeitsplätze"* unterbreitet, in der ihr Ansatz für die länderspezifischen Empfehlungen dargelegt wird, sowie gesonderte Empfehlungen gemäß Artikel 136 AEUV in Verbindung mit Artikel 121 Absatz 2 AEUV zu den Wirtschaftspolitiken der Länder, deren Währung der Euro ist, abgegeben. Die Programmländer¹ erhielten zwar eine länderspezifische Empfehlung, wurden bei dieser Überprüfung aber nicht berücksichtigt.

Dieses Jahr fanden neue Elemente Berücksichtigung. Erstmals ist das Gesetzgebungspaket zur wirtschaftspolitischen Steuerung ("Sechserpaket") in Kraft, das den Schwerpunkt auf Strukturreformen legt. Erstmals auch beruhen die Überprüfungen der Kommission auf dem Verfahren bei makroökonomischen Ungleichgewichten (MIP). Sie erfassen 12 Länder: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, Ungarn, Slowenien, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich.

Der Rat ist entsprechend der Rechtsgrundlage verpflichtet, den Beschäftigungsausschuss und den Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA) zu konsultieren, bevor er länderspezifische Empfehlungen beschließt. Der WFA hat einen Teil seiner Aufgaben dem Ausschuss für Wirtschaftspolitik (AWP) übertragen. Bestimmte Teile der Empfehlungen fallen in die Zuständigkeit des Ausschusses für Sozialschutz, der seinerseits Beiträge zu den Beratungen des Beschäftigungsausschusses und des AWP/WFA (Stellvertreter) geleistet hat.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments ist nicht erforderlich, wenngleich gemäß Artikel 121 Absatz 2 AEUV vorgesehen ist, dass der Rat das Europäische Parlament über die von ihm angenommenen Empfehlungen unterrichtet.

II. DAS VERFAHREN – SACHSTAND

Unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Aufgaben haben sich die Ausschüsse (Beschäftigungsausschuss, Ausschuss für Sozialschutz, AWP, WFA/WFA (Stellvertreter)) die Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit der multilateralen Überwachung entsprechend aufgeteilt, damit die Texte der Empfehlungen dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf seiner Tagung am 21. Juni 2012 (Aspekte im Zusammenhang mit Artikel 148 AEUV) und dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung am 22. Juni 2011 zur Billigung vorgelegt werden können.

¹ Griechenland, Irland, Portugal und Rumänien.

Die Empfehlungen sind am 6. Juni vom Beschäftigungsausschuss und Ausschuss für Sozialschutz und am 7. Juni vom Beschäftigungsausschuss und AWP gemeinsam geprüft worden. Der Beschäftigungsausschuss prüfte im Einzelnen die Ergebnisse der gemeinsamen Sitzungen und stellte in seiner Sitzung vom 12./13. Juni seine Stellungnahme fertig. Die Teile der Empfehlungen, die nicht die beschäftigungspolitischen Aspekte betreffen, sind vom AWP weiter geprüft worden. Auf den Beitrag des Ausschusses für Sozialschutz wird in einem zusätzlichen Erwägungsgrund Bezug genommen, der jeweils in die einzelnen Dokumente aufgenommen wurde.

Bei diesen aufeinanderfolgenden Beratungen befasste sich der Beschäftigungsausschuss in erster Linie mit den beschäftigungspolitischen Elementen, die unter Artikel 148 AEUV fallen, während sich AWP/WFA (Stellvertreter) im Wesentlichen mit den allgemeinen makro- und mikroökonomischen Komponenten beschäftigten. Auch wenn die Empfehlungen an die einzelnen Mitgliedstaaten gerichtet sind, so haben die Ausschüsse bestimmte Fragen doch nach horizontalen Aspekten geprüft mit dem Ziel, die Kohärenz der Empfehlungen an die verschiedenen Mitgliedstaaten sicherzustellen. Die Beratungen des AWP bedurften der förmlichen Billigung durch den WFA.

Am 20. Juni hat der AStV (1. Teil) die beschäftigungsrelevanten Komponenten der Empfehlungen erörtert und sich auf einige sachliche Änderungen oder Korrekturen verständigt, die in die jeweiligen länderspezifischen Empfehlungen aufgenommen wurden (und durch *Kursivdruck* gekennzeichnet sind). Bei dieser Gelegenheit brachten einige Delegationen zudem eine Reihe horizontaler Verfahrensfragen zur Sprache: So wurde unterstrichen, dass

- es besser wäre, wenn mehr Zeit zur Verfügung stünde und ein intensiverer interinstitutioneller Dialog geführt würde;
- die Empfehlungen sowie die Erwägungsgründe präzise formuliert sein, den Tatsachen entsprechen und die Lage in dem jeweiligen Mitgliedstaat widerspiegeln müssten;
- die Empfehlungen zielgerichtet und in Bezug auf die horizontalen Fragen länderübergreifend kohärent sein müssten.

Folgende Fragen sind nach wie vor offen:

- (1) MT hat erneut den Antrag gestellt, die länderspezifische Empfehlung Nr. 3 zu ändern und einige Teile durch neue Formulierungen [**fettgedruckt**] zu ersetzen und andere Teile [unterstrichen] zu streichen:

"*[Die] Maßnahmen zur Senkung der hohen Schulabrecherquote (ergreifen) [weiter umsetzen]; weitere Anstrengungen im Bildungsbereich unternehmen, um die Bildungsabschlüsse am Bedarf des Arbeitsmarktes auszurichten; mehr bezahlbare Kinderbetreuung und außerschulische Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stellen, damit die geschlechtsspezifischen Unterschiede bei der Beschäftigungsquote verringert (und die Vereinbarkeit von Kindern und Beruf für Frauen erleichtert) werden;*".

MT hat zudem beantragt, in den dazugehörigen Erwägungsgrund 11 einen Hinweis auf ältere Frauen aufzunehmen und den Passus "und Kinder wirken sich für Frauen besonders nachteilig aus" entsprechend der beantragten Änderung in Empfehlung Nr. 3 zu streichen.

- (2) UK hat einen Vorbehalt zu der länderspezifischen Empfehlung Nr. 4 eingelegt, in der auf Fragen der Kinderbetreuung und der Kinderarmut Bezug genommen wird. Sie hat beantragt, einige Teile durch neue Formulierungen [**fettgedruckt**] zu ersetzen und andere Teile (unterstrichen) zu streichen:

"*die Maßnahmen (verstärkt) [in vollem Umfang umsetzt], um die Integration von Menschen aus erwerbslosen Haushalten in den Arbeitsmarkt zu erleichtern [, insbesondere durch verstärkte Arbeitsanreize und andere Hilfsangebote, insbesondere für Menschen mit Betreuungsaufgaben, wie alleinerziehende Eltern, um einem Anstieg der Kinderarmut vorzubeugen]; (sicherstellt, dass die geplanten Sozialreformen nicht zu einer Erhöhung der Kinderarmut führen; in vollem Umfang Maßnahmen umgesetzt, um den Zugang zu Kinderbetreuungseinrichtungen zu erleichtern)*".

UK hat zudem beantragt, dass der dazugehörige Erwägungsgrund 11, in dem auf die Sozialreform Bezug genommen wird, entsprechend der beantragten Änderung in Empfehlung Nr. 4 geändert wird.

- (3) PL hat beantragt, die länderspezifische Empfehlung Nr. 3 (letzter Satz) zu ändern und einige Teile (unterstrichen) zu streichen und neue Formulierungen [**fett gedruckt**] aufzunehmen:

"der Segmentierung des Arbeitsmarkts entgegenwirken und (die Armut trotz Erwerbstätigkeit senken, die übermäßige Nutzung zivilrechtlicher Verträge beschränken und die Probezeit bei unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen verlängern) [**den Abschluss rechtsmissbräuchlicher zivilrechtlicher Verträge unterbinden**]."

PL hat ferner eine Änderung des Erwägungsgrunds 12 beantragt, in dem auf die Kinderbetreuung Bezug genommen wird.

- (4) BG hat erneut den Antrag gestellt, die länderspezifische Empfehlung Nr. 4 (letzter Satz) zu ändern, einige Teile (unterstrichen) zu streichen und neue Formulierungen [**fett gedruckt**] aufzunehmen.

*"die Reform einschlägiger Rechtsvorschriften für Schulen und Hochschulen sowie flankierender Maßnahmen beschleunigt, indem es die Lehrpläne modernisiert [**und**] die Ausbildung von Lehrkräften verbessert (und sicherstellt, dass Bildung benachteiligten Gruppen zugänglich ist.)"*

BG hat ferner eine Änderung des zugehörigen Erwägungsgrunds 13 beantragt, in dem auf Bildungsfragen Bezug genommen wird.

Die Kommission hat an ihrem Vorbehalt zu den vorstehend beantragten Änderungen ihrer Empfehlung festgehalten.

Ferner hat BE einen Vorbehalt zu den länderspezifischen Empfehlungen Nr. 2 und Nr. 4 eingelegt.

UK hat einen parlamentarischen Prüfungsvorbehalt zu den das Vereinigte Königreich betreffenden Empfehlungen eingelegt (Dok. 11026/12).

Der Vorsitz des AStV hat die betreffenden Delegationen und die Kommission ersucht, die Beratungen fortzusetzen, damit alle noch offenen Fragen vor der Tagung des Rates geklärt werden können.

III. SCHLUSSBEMERKUNG

Der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) wird ersucht, die Empfehlungen im Hinblick auf die Annahme der mit Artikel 148 AEUV verbundenen Teile der im Entwurf vorliegenden Empfehlungen des Rates für die einzelnen Mitgliedstaaten (beschäftigungsrelevante Aspekte) zu prüfen.

Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) wird die mit Artikel 121 AEUV verbundenen Teile der Empfehlungen auf der Grundlage der Beiträge des Ausschusses für Wirtschaftspolitik und des Wirtschafts- und Finanzausschusses am 22. Juni prüfen.

Die endgültigen Dokumente der länderspezifischen Empfehlungen werden dem Europäischen Rat am 28./29. Juni 2012 zur Billigung unterbreitet.
